

Mumps (Parotitis epidemica)

Erreger

Mumpsvirus – Familie der Paramyxoviridae. Das Mumpsvirus ist sehr empfindlich gegenüber äußeren Einflüssen wie Hitze, Licht, UV-Strahlen, fettlösenden Substanzen und Desinfektionsmitteln. Das Mumpsvirus kommt nur beim Menschen vor.

Vorkommen

Dieses Virus kommt nur beim Menschen vor und ist weltweit verbreitet. Mumps kann ganzjährig in jedem Lebensalter auftreten mit Häufungen im Winter und Frühjahr beobachtet.

Infektionsweg

Mumpsviren werden von Mensch zu Mensch übertragen. Beim Husten, Niesen oder Sprechen können sich die Erreger in kleinen Tröpfchen über die Luft verbreiten und eingeatmet werden.

Inkubationszeit

Die Inkubationszeit (= Zeit zwischen bereits erfolgter Infektion mit Ansteckungsfähigkeit bis zum Auftreten der ersten Symptome) beträgt zwischen 16 und 18 Tagen (12-25 Tage).

Symptome

Die Erkrankung kann sich durch grippeähnliche Krankheitszeichen wie Abgeschlagenheit, Appetitlosigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen sowie Fieber ankündigen. Typisches Zeichen ist eine schmerzhafte, entzündliche Schwellung der Ohrspeicheldrüsen, die ein- oder beidseitig auftreten kann.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Ansteckungsgefahr besteht eine Woche vor bis neun Tage nach Beginn der Ohrspeicheldrüsenanschwellung. Sie ist 2 bis 4 Tage nach Erkrankungsbeginn am größten. Auch

Therapie

Die Therapie ist rein symptomatisch.

Hygienemaßnahmen

Wirksame Maßnahmen sind nicht bekannt.

Meldepflicht nach Infektionsschutzgesetz

Dem Gesundheitsamt wird gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 IfSG der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an Mumps sowie gemäß § 7 Abs. 1 IfSG der direkte oder indirekte Nachweis von Mumpsvirus, soweit er auf eine akute Infektion hinweist, namentlich gemeldet.

Die Meldungen müssen dem Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden nach erlangter Kenntnis vorliegen.

Maßnahmen bei Erkrankten

Nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes dürfen die in der Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten, die an Mumps erkrankt oder dessen verdächtig sind, weder dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienende Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nutzen noch an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

Maßnahmen bei Kontaktpersonen

Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Mumps-Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Mumps-Erkrankung aufgetreten ist und die als ansteckungsverdächtig anzusehen sind, dürfen solange in Gemeinschaftseinrichtungen keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu Betreuten haben bzw. diese als Betreute/r besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist (Infektionsschutzgesetz [IfSG] § 34 Abs. 3). Wichtigste Maßnahme zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung ist die Impfung bisher ungeimpfter bzw. nur einmal geimpfter Kontaktpersonen (= Riegelungsimpfung), die möglichst innerhalb der ersten 3 Tage nach Exposition erfolgen sollte.

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen

Eine Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen kann nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens 5 Tage nach dem Beginn der Mumps-Erkrankung erfolgen.

Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt Freising:

Johannisstr. 8, 85354 Freising

Tel.: 08161 – 5374300

Fax: 08161 – 5374399

E-Mail: gesundheitsamt@kreis-fs.de

Quellen: